



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur  
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen  
- Abteilung 4 -

Stuttgart 16.06.2015  
Name Erwin Aichele  
Durchwahl 0711 231-3624  
E-Mail Erwin.Aichele@mvi.bwl.de  
Aktenzeichen 2-3962.3/42  
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich:

Landkreistag Baden-Württemberg

 Technische Liefer- und Prüfbedingungen für transportable Warnschwellen (TLP Warnschwellen 2014)

Anlagen: Allgemeines Rundschreiben ARS 06/2014 des BMVI vom 24.04.2014, Az.: StB 11/7122.3/4-RSA/1296851

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau ARS Nr. 06/2014 (veröffentlicht im Verkehrsblatt 4/2015, S. 91) die technischen Liefer- und Prüfbedingungen für transportable Warnschwellen eingeführt. Die im ARS Nr. 06/2014 genannten Regelungen zum Einsatz von Warnschwellen für den Bereich der Bundesfernstraßen, insbesondere Autobahnen und autobahnähnliche Straßen, gelten für die Anwendung in Baden-Württemberg uneingeschränkt.

Der Aufwand für den Einsatz von Warnschwellen ist mit dem Aufwand der jeweiligen Arbeitsstelle abzuwägen. Insbesondere wird der Einsatz von Warnschwellen nur dann empfohlen, wenn in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen die Ausbringung und der Abbau der Warnschwellen vom Betriebsdienstpersonal gefahrlos durchgeführt werden kann.

Aufgrund der nun erst erfolgten Veröffentlichung des ARS 06/2014 wird gebeten, in Abweichung zum dort genannten Datum, bis zum 01.06.2016 über die mit diesen Regelungen gemachten Erfahrungen zu berichten.

Die Regierungspräsidien werden um Beachtung und Unterrichtung der unteren Verwaltungsbehörden gebeten.

Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Lis-Re-StB-BW vom 1. Juli 2008 in die „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ (LisRe-Stb-BW) im Intra- und Internetangebot der Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 7.3 Arbeitsstellen an Straßen eingestellt.

gez. Arnold



Bundesministerium  
für Verkehr und  
digitale Infrastruktur

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing E. h. Josef Kunz  
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5000  
FAX +49 (0)228 99-300-807-5099

al-stb@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

nachrichtlich:

Für die Straßenverkehrs-Ordnung und die Verkehrspolizei  
zuständigen obersten Landesbehörden

Bundesrechnungshof

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 06/2014**

**Sachgebiet 07: Straßenverkehrstechnik u. Straßenausstattung  
07.3: Arbeitsstellen an Straßen**

**(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)**

**Betreff: Technische Liefer- und Prüfbedingungen für transportable Warnschwellen (TLP-Warnschwellen 2014)**

Bezug:

ARS 06/1995 - StB 13/StV 12/38.59.10-02/111 BAST 94  
vom 31.01.1995; Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an  
Straßen (RSA); Ausgabe 1995

ARS 19/1996 - StB 13/StV 12/38.59.10-02/76 VM 96  
vom 18.07.1996; Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an  
Straßen (RSA); Ausgabe 1995





Seite 2 von 5

ARS 10/2000 – S 28/S 32/38.59.10-02/29 Vm 00  
vom 18.04.2000; Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an  
Straßen (RSA); Ausgabe 1995

ARS 17/2009 – S 11/7123.3/4-RSA/1111796  
vom 08.12.2009; Arbeitsstellen an Bundesautobahnen – Regelungen  
für Nachtbaustellen

Aktenzeichen: StB 11/7122.3/4-RSA/1296851  
Anlage: Technische Liefer- und Prüfbedingungen für transportable  
Warnschwellen, Ausgabe 2014  
Datum: Bonn, 24.04.2014  
Seite 2 von 5

## I.

### Allgemeines

Neben visuell wirkenden Vorwarneinrichtungen (Vorwarntafel, blinkender Ankündigungspfeil) können bei Arbeitsstellen kürzerer Dauer (einschließlich Nachtbaustellen) auf Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen, vorzugsweise auf dem Hauptfahrstreifen und auf dem Seitenstreifen, zusätzlich mechanisch wirkende, transportable Warnschwellen eingesetzt werden. Sie sollen unaufmerksame Fahrer durch die mechanische Rückkopplung beim Überfahren letztmalig auf eine bevorstehende Fahrstreifensperrung hinweisen. Nach positiven Erfahrungen mit Warnschwellen in den Niederlanden (Andreasstreifen) werden diese schon seit einiger Zeit auf Bundesautobahnen als zusätzliche Maßnahme zur Sicherung von Arbeitsstellen kürzerer Dauer eingesetzt.

Nach Nummer 2 der Erläuterung zu der laufenden Nummer zu Nummern 1 bis 7 der Anlage 4 zu § 43 Absatz 3 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) können überfahrbare Warnschwellen zusammen mit der Absperrtafel (Zeichen 615/616 der StVO) verwendet werden, die quer zur Fahrtrichtung der Absperrtafel ausgelegt sind.

Bei Sperrung des Seitenstreifens oder des rechten Fahrstreifens werden bei stationären Arbeitsstellen von kürzerer Dauer zum Schutz vor Lkw-Aufprall auf die Absperrtafel grundsätzlich Warnschwellen auch in Nachtbaustellen empfohlen. Hierbei ist der Aufwand für den Einsatz der Warnschwellen mit dem Aufwand der jeweiligen Arbeitsstelle abzuwägen. Insgesamt wird der Einsatz von Warnschwellen nur dann empfohlen, wenn in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen die Ausbringung und der Abbau der Warnschwellen vom Betriebsdienstpersonal gefahrlos durchgeführt werden kann.





Seite 3 von 5

Wird während der Einrichtung der Arbeitsstelle überwiegend dichter Verkehr oder Stau erwartet, sollte auf den Einsatz von Warnschwellen verzichtet werden, weil dann die Gefahr des Auffahrens auf die Absperrtafel gering ist.

Sofern hier nicht etwas anderes geregelt ist, gelten auch für Arbeitsstellen kürzerer Dauer mit Warnschwellen die allgemeinen Regelungen der RSA 95.

### Konstruktion

Die Konstruktion (Werkstoff, Abmessungen, etc.) von Warnschwellen ist in den Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für Warnschwellen (TLP-Warnschwellen) festgelegt. Die TLP-Warnschwellen werden hiermit gleichzeitig bekannt gegeben. Die Abmessungen von Warnschwellen betragen 2.000 x 230 x 30 mm (Bild 1). An den Stirnseiten sind zur Erhöhung der Nachsichtbarkeit reflektierende Elemente angebracht.

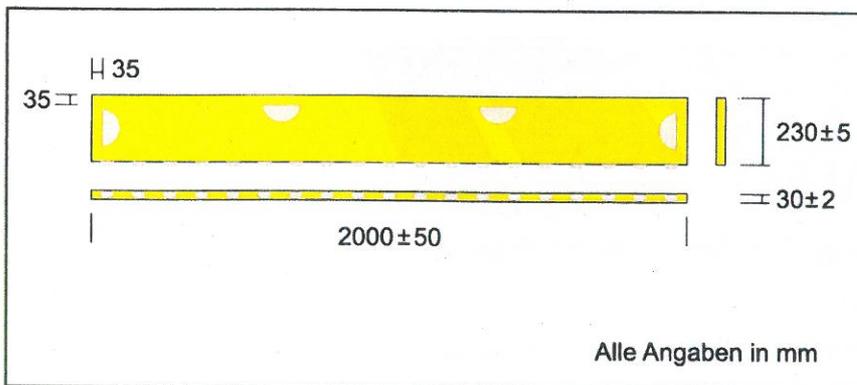


Bild 1: Abmessungen von Warnschwellen (die Darstellung der retroreflektierenden Elemente ist nur schematisch)

### Einsatz von Warnschwellen

Warnschwellen dienen der mechanischen Vorwarnung. Dazu werden 3 Warnschwellen ca. 100 m vor der fahrbaren Absperrtafel (Zeichen 616 der StVO) auf den zu sperrenden Fahrstreifen bzw. den Seitenstreifen hintereinander quer zur Fahrtrichtung unverankert auf der befestigten Fläche aufgelegt. Die mit retroreflektierenden Elementen ausgestatteten Stirnseiten zeigen dabei zum Verkehr. Auf Fahrstreifen werden sie in einem Abstand von 3 m untereinander entsprechend Bild 2 aufgelegt. Dort dürfen sie nur in Kombination mit dem blinkenden Vorankündigungspfeil eingesetzt werden. Dieser wird auf dem Seitenstreifen aufgestellt (s. Regelpläne in der Anlage). Auf dem Seitenstreifen werden Warnschwellen entsprechend (Bild 3) aufgelegt. Sie werden dort nicht versetzt an den äußeren Rand der Markierung ausgelegt,



Seite 4 von 5

der Abstand untereinander beträgt 5 m. Auf dem Seitenstreifen werden Warnschwellen ohne blinkenden Vorankündigungspfeil eingesetzt.

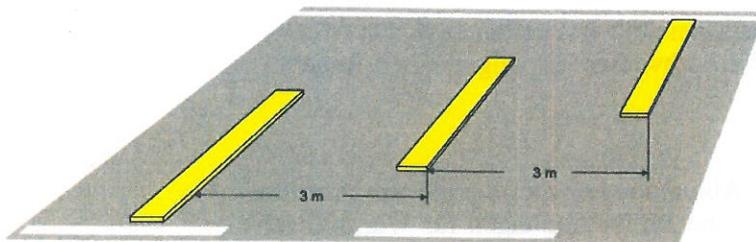


Bild 2: Anordnung von Warnschwellen auf dem rechten Fahrstreifen

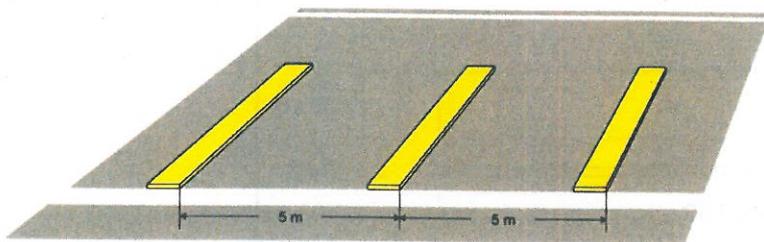


Bild 3: Anordnung von Warnschwellen auf dem Seitenstreifen

Werden bei 3-streifigen Fahrbahnen der mittlere und der rechte Fahrstreifen gesperrt, sollen Warnschwellen nur auf dem rechten Fahrstreifen entsprechend den o.g. Vorgaben ausgelegt werden. Bei Sperrung des mittleren und linken Fahrstreifens kann auf Warnschwellen verzichtet werden.

Die Aufstellung von Absperrtafeln und Vorwarneinrichtungen ist den in der Anlage beigefügten Regelplänen D III/1 bis 6 der Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA – Entwurfsfassung August 2013) zu entnehmen. Bis zur Einführung der neuen RSA bitte ich um Anwendung dieser Regelpläne.

Beim Einsatz von Warnschwellen in Nachtbaustellen kürzerer Dauer gelten die im Allgemeinen Rundschreiben Nr. 17/2009 enthaltenen Regelpläne, die dann entsprechend den hier getroffenen Regelungen hinsichtlich der Lage und Anordnung von Warnschwellen ergänzt werden müssen. Im Übrigen wird zur Anwendung der Regelpläne auf Teil A der RSA 95, Abschnitt A 1.5, verwiesen.



Seite 5 von 5

Bei beweglichen und kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen entfallen  
Warnschwellen und blinkender Vorankündigungspfeil.

## II.

Für den Bereich der Bundesfernstraßen bitte ich die unter I. genannten  
Regelungen zum Einsatz von Warnschwellen anzuwenden.

Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

Im Interesse einer einheitlichen Vorgehensweise empfehle ich, diese  
Regelungen auch für geeignete Arbeitsstellen in Ihrem Zuständig-  
keitsbereich anzuwenden.

Ich bitte Sie, mir bis zum 01.07.2015 über die mit diesen Regelungen  
gemachten Erfahrungen zu berichten.

Im Auftrag  
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing E. h. Josef Kunz



Beglaubigt:

*Diegler*

Angestellte

Anlage: **TLP Warnschwellen**  
**Regelpläne** D III/1r, D III/1l, D III/2r, D III/2l, D III/3,  
D III/4, D III/5, D III/6